

kanntwerdens vertrauter Mittheilungen gerichtet sein. Im letzten Falle konnte Beklagter nicht excipiren, weil er dieselben Briefe veröffentlicht hatte, und weil, wenn dies mit dem Willen der Goethe'schen Erben geschehen war, dieser Einwand überhaupt keine Bedeutung hatte, und es sich nur noch von dem Gewinn handeln konnte.

Hier sind aber nur zwei Möglichkeiten denkbar, entweder es ist gegründet, daß Beklagter die Zustimmung der Goethe'schen Erben, zur Herausgabe der Briefe an Lavater erhalten hat, und dann bleibt ihm einfach der Regress wegen seines Schadens an die Goethe'schen Erben vorbehalten, oder er hat diese Zustimmung nicht erlangt und trägt den Schaden selbst. In beiden Fällen ist er aber als Nachdrucker zu betrachten, weil auch die Goethe'schen Erben ihm nicht rechtmäßiger Weise das Verlagsrecht an Briefen übertragen konnten, deren Eigenthum nach bekannten Rechtsgrundsätzen auf Lavater übergegangen war und rücksichtlich welcher denselben unbenommen blieb, gegen die Lavater'schen Erben die Ansprüche zu verfolgen, welche ihnen daran aus irgend einem Rechtstitel wahr oder vermeintlich zustanden haben möchten.

Daß das Erkenntniß diese Ausflucht in der Form eines Legitimationsmangels aufgefaßt hat, kann dasselbe nicht rechtfertigen, da kein Gesetz vorliegt, welches den gesetzlichen Uebergang des Eigenthums von Briefen auf den Adressaten beschränkt, und die Kläger jedenfalls dem Gesetze genug gethan haben, indem sie den Erwerb ihres Verlagsrechtes von den rechtmäßigen Eigenthümern des Manuscriptes erwiesen haben.

Es bedarf unter diesen Umständen nicht der Rechtfertigung der einzelnen Beschwerden, und tragen vielmehr Kläger auf eine gänzlich reformatorische Entscheidung gehorsamst an.

Nachdruck.

Es dürfte für Manchen nicht uninteressant sein, nachstehenden gedruckten Brief zu lesen, welcher mit directer Post unfrankirt einer Baierschen Verlagsbuchhandlung zukam, und nicht nur die Zehnder'sche Buchhandlung in grelles Licht stellt, sondern auch einen Blick in das Nachdruckwesen der Schweiz überhaupt gestattet.

Baden, den 1. April 1838.

S. L.

Da der frühere Besitzer der Jos. Zehnder'schen Buchhandlung in Baden von folgenden sehr schönen Andachts-Büchern bedeutende Auflagen, die wir schleunigst vollenden werden, begonnen, und wir aus seinen Büchern entnehmen, daß er früher mit Ihnen in Verbindung gestanden*), so beeilen wir uns, Ihnen eine Partie derselben im Tausche anzutragen. — Es sind:

*) Eine reine Lüge. Mit solchen Handlungen verkehrt Einsender dies. nicht.

1. Eckartshausen, Hofrath, Gott ist die reinste Liebe. Gebet- und Erbauungsbuch für Katholiken; feinstes Velinpapier mit hübschem Stahlstich geziert. Preis 1 fl. 12 kr.
2. Glocke der Andacht. Andachtsbuch für gebildete Christen; feinstes Velinpapier mit einem sehr schönen Stahlstich geziert. Preis 1 fl. 20 kr.
3. Nickel, Andachtsbuch für Gebildete des weibl. Geschlechts; feinstes Velinpapier mit schönem Stahlstich. Preis 1 fl. 30 kr.
4. Der Weg ins Vaterland. Ein Gebetbüchlein für Katholiken; feinstes Velinpapier. Preis 18 kr.

Die Ausstattung aller vier genannten Werkchen wird nichts zu wünschen übrig lassen.

Sind Sie geneigt, einen Tausch gegen genannte Werke einzugehen, so erbitten uns in Kreuzband pr. Post ein Verzeichniß Ihrer Verlagsartikel.

Die einzutauschenden Artikel müssen wir uns aber in einer Anzahl von wenigstens 50 bei größern Werken, 100—200 hingegen bei kleinern bedingen.

Bei einer Bestellung von 300—500 Gr. von einem oder dem andern oben angezeigter Werke werden wir Ihnen, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen, Ihre Firma beifügen lassen*).

Ihrer Antwort harrend, zeichnet mit Hochachtung

J. Zehnder'sche Verlagsbuchhandlung.

Literarische Thätigkeit in Rom.

Wer die hiesigen Verhältnisse nicht kennt, möchte sich billig darüber wundern, daß Rom in literarischer Hinsicht so gar wenig producirt. Wir wollen die literarische Thätigkeit in Italien im Allgemeinen nicht höher anschlagen, als sie wirklich verdient; wir leugnen nicht, daß sie der in Frankreich, in England, in Deutschland bei weitem nachsteht, daß ein großer Theil dessen, was die Italienischen Pressen hervorbringen, in unaufhörlichen und bald zum Maculaturwerden verurtheilten neuen Auflagen und Nachdrücken besteht; aber es wäre eine schreiende Ungerechtigkeit, wenn man das, was in der Lombardei, im Piemontesischen, in Toscana, selbst in Neapel geschieht, verkennen wollte. In Rom und im Kirchenstaate (seit einigen Jahren selbst Bologna nicht ausgenommen) wird indeß fast gar nichts producirt, selbst die bloß materielle Thätigkeit der Druckereien fehlt. Rom besitzt gegenwärtig nicht einen einzigen Dichter von einigem Ruf, geschweige denn einen Mann, der sich mit Manzoni oder Niccolini, oder auch nur mit Pellico, Grossi, Rossini vergleichen ließe. Auch die Historiographie ist übel daran: zu nennen ist der einzige Coppi, gewissenhaft und fleißig, aber mehr Sammler und Ordner, denn selbstständiger Autor. Von geographi-

*) Dafür wird sich wohl jeder ehrliebende Buchhändler schönstens bedanken.